

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 11/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 17.03.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.1
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.5 Rohstoffsicherung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Burck		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels 4.5 Rohstoffsicherung zuzustimmen

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.5 Rohstoffsicherung

Vorbemerkung

Die Gewinnung natürlicher oberflächennaher Rohstoffe ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung Nord- und Ost Hessens und bedeutender Teil der hiesigen Daseinsvorsorge. So sind gemäß § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“ (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Kap.4.6).

Lagerstätten sind standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht regenerierbar. Dementsprechend ist die Sicherung von Lagerstätten für den zukünftigen Rohstoffabbau nicht nur von Interesse für die Sicherung der Unternehmen, sondern auch für die wirtschaftliche Stärkung Nord- und Ost Hessens und die Sicherung von Arbeitsplätzen als Teil der Daseinsvorsorge von öffentlichem Interesse.

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar, daher ist ein sparsamer und schonender Umgang mit sämtlichen Rohstoffen geboten.

Aus der naturgegebenen Standortgebundenheit einer Lagerstätte ergeben sich oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche an die Fläche, ebenso ist den Belangen von Umwelt- und Naturschutz und den Anliegen der Bevölkerung Rechnung zu Tragen. Somit hat die raumordnerische Steuerung und Abstimmung im Vorfeld eines fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens prinzipiell eine konfliktmindernde Funktion.

In Nord- und Ost Hessen werden Sand und Kies, Natur- und Naturwerksteine, Kalk- und Zementrohstoffe, Gipsrohstoffe und keramische Rohstoffe gewonnen. Der flächenmäßig größte Anteil entfällt auf den Sand- und Kiesabbau, der sich hauptsächlich in der niederhessischen Senke im Raum Fritzlar, Borken, Wabern konzentriert. Den zweitgrößten Anteil bildet die Gewinnung von Naturstein (Sandstein, Kalkstein, Grauwacke, Tuff), der hauptsächlich für die Bauwirtschaft bedeutend ist. Der Abbau erfolgt in der Regel im offenen Tagebau.

Der Abbau von Gips, der hessenweit nur im Regierungsbezirk Kassel wirtschaftlich bedeutend vorkommt, erfolgt zum Teil auch untertägig (Lamerden, Eschwege). Dabei ist von einem steigenden Nutzungsdruck auf die, punktuell vorkommenden, nordhessischen Lagerstätten auszugehen, besonders vor dem Hintergrund, dass die Gewinnung von REAGips, welcher aus den Entschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken gewonnen wird, im Zuge der Energiewende sinkt.

Für die Region von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Abbau von untertägigem Kalisalz, der in großen Tiefen (~500-1000 m) stattfindet. Regionalplanerisch dargestellt werden nur die oberirdischen Betriebsanlagen und die drei Rückstandshalden Wintershall („Monte Kali“) in Heringen (Werra), Hattorf in Philippsthal (Werra) und Neuhof-Ellers.

Einige der in Nordosthessen gewonnenen Rohstoffe sind von überregionaler Bedeutung und werden aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Reinheit auch ins Ausland exportiert (z.B. Kali- und Magnesiumsalze, Ton aus Großalmerode).

4.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung)

4.5.1 – Ziel 1

In den „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind.

Begründung zum Ziel 1:

Da die Gewinnung von Rohstoffen aufgrund ihrer Standortgebundenheit häufig alternativlos ist, wird der Sicherung der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ als Teil der Daseinsvorsorge ein privilegierter Schutzstatus eingeräumt. Die mengenmäßige Begrenzung einer Lagerstätte sowie die Tatsache, dass der mineralische Rohstoff nicht regenerierbar ist, erfordert einen achtsamen Umgang damit. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zwar zeitlich befristet, dessen ungeachtet jedoch irreversibel.

Die **„Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“** umfassen die für den oberflächennahen übertägigen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen, sie sind in der Regionalplankarte flächenhaft, bzw. ab 3 ha und unter 10 ha symbolhaft festgelegt.

Die im Regionalplan festgelegten „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ stellen die Gebiete mit bestehenden Abbaurechten dar. Davon bereits ausgegrenzt sind im Regelfall großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbaubereiche. Betriebsflächen sind teilweise in der Darstellung enthalten. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u. ä. außerhalb der Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten genießen Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Neben den hier im Ziel genannten oberflächennahen Lagerstätten, die im offenen Tagebau abgebaut werden, gibt es in der Planungsregion Nord- und Osthessen oberflächennahe Lagerstätten, deren Abbau im Untertagebetrieb erfolgt oder erfolgen soll. Sie sind als „Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Lagerstätte“ dargestellt um die Berücksichtigung eines sich daraus eventuell ergebenden Vorbehalts für andere Planungen und Verfahren sicherzustellen (im Regierungsbezirk Kassel werden Gips und Ton untertägig abgebaut).

Eine regionalplanerische Darstellung des in Nordosthessen ausschließlich untertägig gewonnenen Kalisalzes erfolgt nicht, da der Abbau in großen Tiefen stattfindet (~500-1000 m) und als nicht raumbedeutsam für die Erdoberfläche eingestuft wird. Die oberirdischen Betriebsanlagen und die drei Kalihalden Wintershall („Monte Kali“) in Heringen (Werra), Hattorf in Philippsthal (Werra) und Neuhof-Ellers sind in der Karte als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Bestand (Kalihalde)“ dargestellt.

In Einzelfällen werden „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ von „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ überlagert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Natura 2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele mit dem dort genehmigten Abbaubetrieb vereinbar sind.

Die **„Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“** umfassen die regionalplanerisch abgestimmten Flächen, deren fachrechtliche Abstimmung im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundesberggesetz (BBergG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserrecht (WHG) oder Baurecht (HBO) erfolgt.

Auch sie sind in der Regionalplankarte flächenhaft, bzw. ab 3 ha und unter 10 ha symbolhaft festgelegt. Ihre Festlegung orientiert sich grundsätzlich an einem mittelfristigen Planungshorizont von 25 Jahren. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die für eine langfristige Rohstoffversorgung erforderliche Planungssicherheit und eine planmäßige Absicherung ihres Standortes auch über den Geltungszeitraum eines Regionalplanes hinaus. Hohe Investitionskosten in die Gewinnungsanlagen erfordern die Möglichkeit eines betriebswirtschaftlich ausreichend langen Betriebszeitraumes. Die damit einhergehende langfristige Sicherheit in der Rohstoffversorgung ist auch im öffentlichen Interesse und rechtfertigen diesen Planungshorizont.

Grundlage für die Festlegung der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ ist die unter Federführung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) im Jahr 2017/2018 durchgeführte **Lagerstättenenerhebung**. Ziel der Erhebung war, die Situation und die Interessen der rohstoffabbauenden Betriebe im Raum Hessen zu ermitteln und Informationen über die Fördermengen der letzten Jahre zu erhalten, um das nutzbare Rohstoffpotenzial innerhalb der genehmigten Vorranggebiete abzuschätzen und auch in Zukunft eine

bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten. Dabei wurde sowohl die bestehende Situation als auch die zukünftige betriebliche Planung abgefragt mit umfangreichen Angaben zu Bestands- und Planungsflächen.

Im Hinblick auf eine sparsame, erschöpfende und effiziente Nutzung der Lagerstätte sind vor Beginn der Abbaunutzung Umfang, Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte in einem angemessenen Detaillierungsgrad zu erkunden (geophysikalische Untersuchungen, Erkundungsbohrungen, Schurfe). Siehe auch LEP Begründung zu 4.6-1 bis 4.6-7.

Ein künftiger Abbau mineralischer Rohstoffe, der über das „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ hinausgeht, ist auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen nur zulässig, wenn die gebietspezifischen Schutzziele durch den Abbau nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw., mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar sind (z.B. befinden sich viele Uhu-Bestände in aktiven Hartsteinbrüchen) oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.

Die auf Grundlage der Lagerstättenenerhebung ermittelten Interessensflächen der Unternehmen wurden einer fachlichen Prüfung durch das HNLUG unterzogen und anschließend auf die Vereinbarkeit mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der FFH-Vorprüfung auf umwelt- und naturschutzfachliches Konfliktpotential überprüft, bevor sie aufgrund einer umfassenden Abwägung sämtlicher Belange der Raumordnung in die Gebietskategorie „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ übernommen wurden.

4.5.1 – Ziel 2

Die vollständige Ausbeutung eines bestehenden Aufschlusses hat Vorrang gegenüber einer Betriebserweiterung für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Betriebserweiterungen haben Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen.

Begründung zum Ziel 2:

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge zur Vermeidung erheblicher Eingriffe zu treffen.

Auch im Hinblick auf Lärm- und Staubbeeinträchtigungen sowie Erschütterungen bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung in Tagesanlagen, dem Abtransport des Rohstoffes usw. sind Maßnahmen zur größtmöglichen Minimierung der Beeinträchtigung vorzunehmen.

Der Abbau von Rohstoffen hat vorrangig dort zu erfolgen, wo die Beeinträchtigung für Mensch und Umwelt an geringsten ist.

Da oberflächennahe mineralische Rohstoffe nur in begrenztem Umfang und standortgebunden zur Verfügung stehen, hat der Umgang mit diesen Primärrohstoffen sparsam und schonend zu erfolgen.

Die Bemessung der Größenordnung einer geplanten Erweiterungsfläche oder eines Neuaufschlusses als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ orientiert sich nicht nur an dem Planungshorizont von ca. 25 Jahren, bei der Beurteilung fließen auch Kenntnisse über zukünftige (Groß-)Projekte im Versorgungsraum ein, z.B. der geplante Bau der BAB 44, BAB 49 und Windparks.

4.5.1 – Grundsatz 1

Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte soll eine verbraucher-nahe Versorgung angestrebt werden. Die Rohstoffversorgung soll innerhalb der Wirtschaftsräume Nordosthessens sichergestellt werden.

Begründung zum Grundsatz 1:

Die regionalplanerische Sicherung einer dezentralen Rohstoffgewinnung und damit auch einer Rohstoffversorgung der Region dient insbesondere der Minimierung des Schwerlastverkehrs und der damit verbundenen Immissionen. Zur Minimierung der Umweltauswirkungen sollten die Möglichkeiten eines schienengebundenen Transportes geprüft und ausgeschöpft werden.

4.5.1 – Grundsatz 2

Zur Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen sollen alle Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen wahrgenommen werden.

Begründung zum Grundsatz 2:

Da oberflächennahe Rohstoffe nur in begrenztem Umfang und standortgebunden zur Verfügung stehen, ist ein sparsamer und achtsamer Umgang mit diesen Primärrohstoffen geboten. Zur Schonung der natürlichen Primärrohstoffe Nordosthessens sollten alle wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen in Form von Substituten und Recyclingstoffen wahrgenommen werden.

Am Beispiel der Gipsgewinnung wird deutlich, dass ein ressourcensparender Umgang gegeben ist: Die Gewinnung von REAGips, welches aus den Entschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken gewonnen wird, sinkt im Zuge der Energiewende. Da Gipslagerstätten hessenweit nur im Regierungsbezirk Kassel wirtschaftlich bedeutend vorkommen, steigt der Nutzungsdruck auf die punktuell vorkommenden nordhessischen Lagerstätten.

Lagerstätten schonung durch Substitution und Recycling bewirken eine längere Rohstoffverfügbarkeit aus natürlichen Lagerstätten.

4.5.1 – Grundsatz 3

Die Flächen der Abgrabungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der sie umgebenden Raumstruktur sowie unter Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise zu rekultivieren und wieder nutzbar zu machen.

Begründung zum Grundsatz 3:

Die Verpflichtung zur Rekultivierung ist gesetzlich festgelegt, daher wird die Folgenutzung eines Abbauvorhabens bereits im Genehmigungsverfahren festgelegt. Mögliche Folgenutzungen sollen frühzeitig mit den relevanten Akteuren abgestimmt werden und sich sowohl an den lokalen Gegebenheiten als auch an den Erfordernissen und Planungen der Raumordnung und des Naturschutzes ausrichten.

In agrarischen Vorzugsräumen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch den Rohstoffabbau ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten („Reservegebiete“)

4.5.2 – Grundsatz 1

In den „Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der Rohstoffsicherung oder -gewinnung nicht vereinbar sind. In diesen Gebieten ist der Sicherung von potentiellen Lagerstätten für einen zukünftigen Abbau bei allen Abwägungen ein herausragendes Gewicht beizumessen.

Eine anderweitige zwischenzeitliche Nutzung, z.B. durch Windenergie, Photovoltaik, kann nur erfolgen, wenn ein zukünftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

Begründung zum Grundsatz 1:

Die Plankategorie „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ leitet sich direkt aus der **Karte Rohstoffsicherung (KRS 25)** im Maßstab 1:25.000 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLNUG) ab, die in digitaler Form vorgehalten und fortlaufend aktualisiert wird.

Mit der Ausweisung als „**Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten**“ ist die Aussage verbunden, dass eine Nutzung der Lagerstätte im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Planes nicht vorgesehen ist.

Zweck dieser regionalplanerischen Festlegung ist, die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennaher Lagerstätten darzustellen und potentielle Abbaufelder vorsorgend und effektiv für die zukünftige Rohstoffversicherung zu sichern. Denn bei der vorsorgenden Sicherung dieser

Abbaufelder handelt es sich – auch aufgrund der Begrenztheit des Rohstoffvorkommens – um einen herausragenden Belang der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit und zugunsten der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung Nord- und Ostthessens. Die Darstellung, mit der noch keine raumordnerische Abstimmung über eine Rohstoffgewinnung an diesem Standort verbunden ist, dient vielmehr dem Schutz der Lagerstätte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungsansprüche im Sinne einer längerfristigen Bevorratung über einen Planungshorizont von 25 Jahren hinaus.

Die „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ sind in der Karte flächenhaft dargestellt, Vorkommen ab 3 ha und kleiner 10 ha sind mit einem Symbol markiert.

Auch wenn aktuell kein Bedarf an einem Abbau besteht, ist die langfristige Sicherung der Lagerstätte vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Erhalts der Wirtschaftsgrundlage eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Die Nutzungskonkurrenz mit anderen Raumansprüchen wie Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung oder der Erzeugung regenerativer Energie wird perspektivisch zunehmen, so dass der planerischen Sicherung von bekannten Rohstofflagerstätten eine wichtige Bedeutung zukommt.

Eine temporäre Inanspruchnahme von „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ist zulässig, sofern Regelungen zur Zwischennutzung (z.B. befristete Betriebserlaubnisse) getroffen werden und ein zukünftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

Die natürlichen Rohstoffressourcen Nord- und Ostthessens umfassen mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe (Braunkohle). Sie sind standortgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht regenerierbar, daher sind sie vor anderweitiger Inanspruchnahme zu sichern.

Obgleich der Abbau und die Verstromung von Braunkohle nicht mehr dem energiepolitischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland entspricht, bleiben diese oberflächennahen Vorkommen als Lagerstätten gekennzeichnet und weiterhin als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ gesichert. Die letzte untertägige Gewinnung Nord- und Ostthessens bei Großalmerode wurde im Jahre 2003 mit der Zeche Hirschberg eingestellt.

Der untertägige Abbau oberflächennaher Lagerstätten (in Nordostthessen Gips und Ton) ist ebenfalls mit diesem Planzeichen gekennzeichnet, um die Berücksichtigung eines sich daraus eventuell ergebenden Vorbehalts für andere Planungen und Verfahren sicherzustellen.

Tiefliegende Rohstoffvorkommen (z.B. Kalisalz, Kupferschiefer) sind im Regionalplan nicht dargestellt.

4.5.3 Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten, Nutzung des tiefen Untergrundes

4.5.3 – Ziel 1

Bei der Aufsuchung und Gewinnung tiefliegender Rohstoffe und sonstiger Nutzungen des tiefen Untergrundes sind regionalplanerisch festgelegte Raumnutzungen und -funktionen sowie die Infrastruktur zu beachten.

Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Grundwasser, ausgeschlossen werden können.

Begründung zum Ziel 1:

Es ist nicht auszuschließen, dass zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele in Zukunft auch die Nutzungsansprüche an den Untergrund zunehmen (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Begründung zu Kap.4.6-8 bis 4.6-10).

Bisher werden die untertägigen Räume Nord- und Ost Hessens für die Grundwasser- und Thermalwassergewinnung, oberflächennahe Geothermie, Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (Kali- und Magnesiumsalze), der Speicherung von Erdgas und Abfällen im Salzgestein (Gasspeicher Reckrod bei Eiterfeld, Sondermülldeponie Herfa-Neurode) sowie für regenerative Energieerzeugung (unterirdisches Pumpspeicherkraftwerk Waldeck) genutzt.

Zukünftig könnte es durch einen möglichen Einsatz von tiefer Geothermie, sowie der Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (Methan, Wasserstoff und Druckluft) zu Konkurrenzen mit Raumansprüchen an der Oberfläche kommen.

Eine regionalplanerische Regelung der Nutzung des untertägigen Raumes ist derzeit nicht vorgesehen, sie erfordert eine systematische Fachplanung, die bisher flächendeckend nicht vorliegt.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), als staatlicher geologischer Dienst, stimmt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Anforderungen an eine entsprechende Fachplanung mit der Raumordnung ab. Die Genehmigung erfolgt nach Bergrecht unter Einbeziehung der Raumordnung.

4.5.3 – Ziel 2

Ausgeschlossen ist die dauerhafte untertägige Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sowie die Aufsuchung unkonventioneller Gaslagerstätten (Shale-Gas) und deren Nutzung mittels Fracking.

Begründung zum Ziel 2:

Nach Einschätzung des HLNUG sind in Hessen die geologischen Voraussetzungen zur dauerhaften untertägigen Speicherung von CO₂ nicht erfüllt, da ausreichend große Speicherstrukturen nicht vorhanden sind (siehe auch LEP Hessen 3. Änderung, Begründung zu Kap.4.6-8 bis 4.6-10).

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist das Aufsuchen unkonventioneller Gaslagerstätten (Shale-Gas) und deren Nutzung mittels Fracking ausgeschlossen (Kap. 4.6-8 (Z)).

Ogleich nach Aussage der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) einzelne Teilräume in Nordhessen grundsätzlich die geologischen Voraussetzungen zur Bildung von Schiefergas (Shale-Gas) aufweisen, spricht in diesen Potenzialräumen das derzeit nicht abschätzbare Gefahren- und Risikopotenzial gegen das Aufsuchen dieser unkonventionellen Gaslagerstätten und deren Nutzung mittels Fracking.

So wurde im Jahr 2012 der Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis für die Erkundung einer mutmaßlichen unkonventionellen Gaslagerstätte im Raum der Landkreise Waldeck-Frankenberg, Kassel, Schwalm-Eder sowie dem westlichen Rand der Landkreise Werra-Meißner und Hersfeld-Rotenburg durch die zuständige Fachbehörde abgelehnt.

Im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 ist der Ausschluss einer Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch den Beschluss der Regionalversammlung Nordhessen im Jahr 2012 ebenfalls formuliert.

Somit bleibt aufgrund des nicht hinreichend abschätzbaren Risikopotentials auf die Schutzgüter Grundwasser und Boden und damit auch auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen.